

**3205/AB**  
**vom 26.10.2020 zu 3180/J (XXVII. GP)**  
**[bmk.gv.at](http://bmk.gv.at)**

**= Bundesministerium**  
 Klimaschutz, Umwelt,  
 Energie, Mobilität,  
 Innovation und Technologie

**Leonore Gewessler, BA**  
 Bundesministerin

An den  
 Präsident des Nationalrates  
 Mag. Wolfgang Sobotka  
 Parlament  
 1017 Wien

leonore.gewessler@bmk.gv.at  
 +43 1 711 62-658000  
 Radetzkystraße 2, 1030 Wien  
 Österreich

Geschäftszahl: 2020-0.545.681

. Oktober 2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Fiedler, Kolleginnen und Kollegen haben am 26. August 2020 unter der **Nr. 3180/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Umsetzung des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz gerichtet.

Vorab darf ich festhalten, dass die Einrichtung der Stabstelle Barrierefreiheit im ho. Ressort 2018 erfolgte. Vorrangig soll sich die Stabstelle Barrierefreiheit mit Aspekten der Barrierefreiheit im Verkehr in Zusammenarbeit mit Stakeholdern (v.a. Interessensvertretungen und Verkehrsunternehmen) befassen.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1 sowie den Fragen 11 bis 14:

- *Hat Ihr Ministerium alle im Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz festgelegten Maßnahmen umgesetzt?*
  - a. *Wenn Ja:*
    - i. *Was wurde umgesetzt?*
    - ii. *Wurde dies mit anderen Institutionen/Experten abgesprochen?*
    - iii. *Erfolgte die Umsetzung in Absprache mit anderen Ministerien?*
  - b. *Wenn Nein:*
    - i. *Bis wann werden diese umgesetzt?*
    - ii. *Warum kam es zum Verzug?*
    - iii. *Welche Konsequenzen ziehen Sie daraus?*
- *Wurde das digitale Angebot in diese Maßnahmen miteingebunden?*
- *Werden Induktionsschleifen für Menschen in öffentlichen Gebäuden eingesetzt?*
- *Werden Leuchtschleifen für Menschen in öffentlichen Gebäuden eingesetzt?*
- *Welche Maßnahmen in Bezug auf Sicherheit wurden in öffentlichen Gebäuden für Menschen mit Behinderungen gesetzt? (Brandmeldeanlagen, Alarmanlagen, etc.)*

### BAG Radetzkystraße

a i.)

Die Hauptaufzüge wurden behindertengerecht adaptiert. Diese verfügen über eine automatische Stockwerkansage sowie behindertengerechte Tasten. Im Erdgeschoß des Gebäudes wurden im Eingangsbereich automatische Türen eingebaut sowie Behindertentoiletten eingerichtet.

Weiters wurde im BAG Radetzkystraße ein für Rollstuhlfahrer\_innen geeigneter Informationsschalter errichtet. Gegebenenfalls können Anliegen direkt vor Ort von den Mitarbeiter\_innen des Ressorts behandelt werden. Außerdem verfügt der Informationsschalter über eine Induktionsschleife für Hörbehinderte.

a ii.)

Unter Einhaltung der Bestimmungen des § 8 Abs. 2 des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes hat das BMVIT bereits vor dem Stichtag 31.12.2006 einen Etappenplan erstellt und diesen mit der Österreichischen Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (ÖAR) abgestimmt.

a iii.)

Bei der Umsetzung erfolgten keine Absprachen mit anderen Ministerien.

### BAG Untere Donaustraße

a i.)

- Öffentliche barrierefreie Zugänge in das Haus (Glasfläche kontrastierend gekennzeichnet, taktiles Bodenleitsystem für den Zugang ins Gebäude und zu den Aufzügen)
- Aufzugsanlagen (tastbare Geschoßbezeichnungen, Bedienungselement im Inneren barrierefrei, optische und akustische Anzeige, im Bereich vor den Aufzügen taktile Aufmerksamkeitsfelder, Aufzüge mit Haltestangen ausgestattet)
- Glastüren und –flächen in allgemein zugänglichen Bereichen (kontrastierend gekennzeichnet)
- Stiegenhäuser (innere Handläufe wurden mit einem zusätzlichen Handlauf auf einer Höhe von 75 cm ausgestattet, taktile Geschoßbezeichnungen wurden montiert)
- Barrierefreie WC-Anlagen in allen Geschossen (taktile WC-Beschriftungen montiert)
- Barrierefreie Dusche im EG (unterfahrbares Waschbecken, Dusche ohne Bodenschwelle, angepasste Beleuchtung)

a ii.)

Es wurde ein Gutachten zur Feststellung der Barrierefreiheit (BM Ing. Erich Forstner, Allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger) erstellt.

a iii.)

Das Gutachten vom 25.11.2015 enthält auch den Standort Untere Donaustraße 13-15 (ehemaliges Bundesministerium für Familien und Jugend).

Bezüglich des BAG Stubenring wird auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage **3185/J** des BMDW verwiesen. Das Gebäude wird ua. vom BMK genutzt – es wird von der Burghauptmannschaft Österreich verwaltet und betreut.

Zum BAG Stubenbastei möchte ich darauf hinweisen, dass das Gebäude mit der Änderung des Bundesministeriengesetzes im Februar 2020 übernommen wurde. Es wird ca. zu 80% vom BMK und 20% vom BMLRT genutzt. Es wird derzeit geprüft, ob das Gebäude behindertengerecht ist und welche Maßnahmen erforderlich sind. Eine eventuelle notwendige Umsetzung ist für 2021 geplant.

#### Zu den Fragen 2 und 18:

- *Wurde in Ihrem Zuständigkeitsbereich von der Möglichkeit im Rahmen des § 8 Abs. 2 Satz 2 BGStG Gebrauch gemacht und ein Teiletappenplan (2015 – 2019) erstellt?*
  - a. *Wenn ja, wann wurde ein Teiletappenplan (2015 – 2019) für Ihren Zuständigkeitsbereich erstellt und wann wurde er gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2 BGStG kundgemacht?*
- *Wer evaluiert die umgesetzten Maßnahmen des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes?*

Der Diskriminierungsschutz des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes (BGStG) gilt für den gesamten Bereich der Bundesverwaltung. Der Bund muss demnach die geeigneten und konkret erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um Menschen mit Behinderungen den Zugang zu seinen Leistungen und Angeboten zu ermöglichen. Der Bund war durch dieses Gesetz verpflichtet, in Abstimmung mit dem Dachverband der Behindertenorganisationen (Österreichischer Behindertenrat, ÖBR) einen Etappenplan zur Herstellung der baulichen Barrierefreiheit mit einer Laufzeit bis Ende 2019 zu erstellen („Etappenplan Bundesbauten“). Damit sollte sichergestellt werden, dass der Bund bereits innerhalb der gesetzlichen Übergangsfrist bauliche Barrieren beseitigt. Der Bund ist dieser gesetzlichen Verpflichtung in Form von Teiletappenplänen für die jeweiligen Zuständigkeitsbereiche (Ressorts) nachgekommen und hat damit die Situation entscheidend verbessert.

Eine gesetzliche Verpflichtung, die einzelnen Teil-Etappenpläne über den 31.12.2019 hinaus fortzuführen, besteht nicht. Ebenso gibt es keine gesetzliche Verpflichtung zur Evaluierung der Umsetzung der Etappenpläne. Entscheidend ist, dass der Bund – unabhängig davon, ob ein Etappenplan vorliegt oder nicht – Menschen mit Behinderungen einen diskriminierungsfreien Zugang zu den Leistungen und Angeboten des Bundes ermöglicht. Die Herstellung von Barrierefreiheit ist dabei umfassend zu sehen und geht über den baulichen Bereich hinaus, sie betrifft insbesondere auch Informationen und Leistungen des Bundes.

#### Zu Frage 3:

- *Auf welcher Internetadresse (URL) auf der Homepage Ihres Ressorts ist der erstellte Teiletappenplan gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2 BGStG zu finden?*

Der Etappenplan findet sich unter folgender Adresse:

<https://www.bmk.gv.at/ministerium/radetzky/barrierefreiheit.html>

Hier sind auch die wichtigsten Umbauten des Bundesamtsgebäudes (BMK) zu finden.

Weiters findet sich die nach dem Web-Zugänglichkeitsgesetz vorgesehene Barrierefreiheitserklärung unter folgender Adresse: <https://www.bmk.gv.at/barrierefreiheitserklaerung.html>

#### Zu Frage 4 und 5:

- *Wurde der Teiletappenplan (2015- 2019) fristgerecht umgesetzt?*

- Sind in Ihrem Zuständigkeitsbereich alle im § 8 Abs 2 erwähnten Maßnahmen zum Abbau von Barrieren umgesetzt?
  - a. Wenn nein, welche fehlen noch? Wie hoch werden die dafür notwendigen finanziellen Mittel geschätzt?

Ja, er wurde fristgerecht umgesetzt; zum BAG Stubenbastei möchte ich auf meine Ausführungen zu Frage 1 verweisen.

Zu den Fragen 6 bis 9:

- Seit 2006 haben sich die ministeriellen Zuständigkeiten teilweise mehrmals geändert. Wurden die (Teil)Etappenpläne angepasst, damit eine lückenlose Herstellung der Barrierefreiheit erfolgen kann?
- Wer überprüft die Einhaltung der Etappenpläne zu welchen Zeitpunkten?
- Werden die Etappenpläne regelmäßig evaluiert?
- Welche Aspekte von (baulicher) Barrierefreiheit werden in den Etappenplänen behandelt?

Anzumerken ist, dass das BMK (früher BMVIT) Mieter im Bundesamtsgebäude Radetzkystraße 2 ist. Daher wurden die Umbauten von der BIG (Bundesimmobiliengesellschaft) beauftragt.

Darüber hinaus entnehmen Sie bitte meine Ausführungen zu den Fragen 2, 11 bis 14 und 18.

Zu Frage 10:

- Wie wird mit anderen Aspekten von Barrierefreiheit umgegangen?
  - a. Kommunikative Barrierefreiheit (Verwendung von ÖGS, Leichter Sprache, barrierefreien Formularen).

ÖGS-Inhalte waren bis vor Kurzem vorhanden. Aufgrund von technischen Neuerungen des ÖGS wurden die veralteten Beiträge offline gestellt. Durch die Neuordnung der Ministerien sind neue Inhalte von mehr als zwei Sektionen hinzugekommen, die eine Neuausrichtung erfordern. Es ist geplant, wichtige Beiträge in Zukunft wieder in Gebärdensprache anzubieten, sobald die Anpassungen abgeschlossen sind.

Seit dem Jahr 2019 werden PDF/Word-Formulare sukzessive als barrierefreie HTML-Formulare angeboten. Das Angebot wird laufend erweitert.

Prinzipiell sind wir bemüht, Dokumente barrierefrei anzubieten. Unser Hauptaugenmerk liegt dabei auf Dokumenten, die sehr relevant und auch stark nachgefragt sind. Der „Altbestand“ wird sukzessive in barrierefreie Dokumente umgewandelt oder entfernt.

Derzeit werden keine Inhalte in „leichter Sprache“ angeboten. Das Redaktionsteam ist aber bemüht, sperrige Inhalte möglichst verständlich darzustellen.

Zu Frage 15:

- Wurde das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz auch in alle angeschlossenen Institutionen, welche Bezüge aus Ihrem Ministerium beziehen, nachweislich umgesetzt?

Wie im - auf der Internetseite des Ressort <https://www.bmk.gv.at/ministerium/radetzky/barrierefreiheit.html> veröffentlichten - Etappenplan angeführt wurden auch in den nachgeordneten Dienststellen entsprechend Umbauten durchgeführt. Abgeschlossen wurden diese 2015.

**Zu Frage 16:**

- *Wurde das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz in den Förderrichtlinien Ihres Ministeriums verankert?*

In den geltenden Förderrichtlinien des BMK und der FFG wurde festgehalten, dass der Fördernehmer / die Fördernehmerin zu verpflichten ist, bei Nicht-Berücksichtigung des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes oder des Diskriminierungsverbots gemäß § 7b BEinstG eine gewährte Förderung rückzuerstatten. Eine entsprechende Bestimmung befindet sich in den einzelnen Förderverträgen.

**Zu Frage 17:**

- *Was unternimmt Ihr Ministerium, um eine Gleichstellung von Menschen mit Behinderung herbeizuführen?*

Die Gleichstellung von Menschen mit Behinderung ist ein wichtiges Anliegen, weswegen ich auf folgende Anknüpfungspunkte verweisen darf:

Im Regierungsprogramm 2020-2024 findet sich im Kapitel „Soziale Sicherheit, neue Gerechtigkeit & Armutsbekämpfung“ ein Unterkapitel zu der Inklusion von Menschen mit Behinderung.

Die Programme AAL (Active and Assisted Living) und „benefit“ des BMK entwickeln inklusiv IKT-basierte Produkte und Dienstleistungen zur Unterstützung älterer Personen in ihrem häuslichen Umfeld. Sie sind als solche auch im nationalen Aktionsplan Behinderung im Kapitel 1.6 „Ältere Menschen mit Behinderungen“ angeführt.

Zusätzlich zu den im Regierungsprogramm und im NAP Behinderung 2012 – 2020, verlängert bis 2021, angeführten Punkten, ist das Ressort auch an der Weiterentwicklung des NAP Behinderung 2022 – 30 beteiligt. Weiters wurden bereits mehrere Veranstaltungen mit Interessenvertreter\_innen von Menschen mit Behinderungen und anderen Stakeholder-Gruppen abgehalten.

Im Rahmen des Programms Mobilität der Zukunft (MdZ) wurden zahlreiche Forschungsvorhaben zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung unterstützt (Forschungsfeld „Gleichberechtigte Mobilität“). Eine Übersicht und Zusammenfassung der Projektergebnisse findet sich in den Innovationsbilanzen 2017 und 2020 unter <https://mobilitaetderzukunft.at/de/artikel/themenfelder/personenmobilitaet.php>

**Zu Frage 19:**

- *Gewährleistet Ihr Ministerium, sowie die angeschlossenen Außenstellen eine inklusive Anreise, mittels öffentlicher Verkehrsmittel?*

Zu dieser Frage ist anzumerken, dass dies kein Gegenstand der Vollziehung ist.

Leonore Gewessler, BA



